



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

SORTENSCHUTZ UND ENTWICKLUNGSLÄNDER

Vermerk des VerbandsbürosEinführung

1. Der Beratende Ausschuss hat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung im Mai 1981 das Verbandsbüro gebeten, ein kurzes Dokument darüber auszuarbeiten, "welche Möglichkeiten für die Abstimmung einer gemeinsamen Haltung der Verbandsstaaten zur Frage der Einführung des Sortenschutzes in Entwicklungsländern bestünden, um auf diese Weise eine Diskussion auf der nächsten oder übernächsten Ausschusstagung über die Frage zu fördern, ob besondere Sitzungen für einen Meinungs austausch mit Vertretern solcher Länder einberufen werden sollten, wobei dem Grad des Interesses dieser Länder an einer solchen Möglichkeit Rechnung zu tragen sei" (Dokument CC/XXIII/8, Absatz 16 Buchstabe (x)). Noch vor diesem Beschluss hatte das Verbandsbüro in Absatz 11 von Dokument CC/XXIII/3 darauf hingewiesen, dass einzelne "internationale Organisationen besondere Sitzungen einberufen, um bestimmte anhängige Vorhaben mit Vertretern von Entwicklungsländern zu besprechen. Soweit die UPOV betroffen sei, würden sich in naher Zukunft d.h. erstmalig im Jahre 1982, zwei Vorhaben dazu eignen, mit Vertretern von Entwicklungsländern erörtert zu werden, nämlich die Vorteile des Sortenschutzes für die Entwicklungsländer sowie das UPOV-Mustergesetz. Das Verbandsbüro würde solche Sitzungen dann für erwünscht halten, wenn eine repräsentative Teilnahme der Entwicklungsländer sichergestellt werden könnte".

2. Die Frage, ob Entwicklungsländer den Sortenschutz einführen sollten, stellt sich auch für die internationalen Züchtungszentren. Während der technischen Konferenz der FAO für die Verbesserung von Saatgut, die im Juni 1981 in Nairobi durchgeführt wurde, kamen der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV und der Präsident der ASSINSEL mit Vertretern der CIMMYT (International Center for the Improvement of Maize and Wheat), der CIAT (International Center for Tropical Agriculture) und der IITA (International Institute of Tropical Agriculture) zusammen und unterrichteten diese über die Ziele und Tätigkeiten der UPOV, und eine sehr allgemein gehaltene Diskussion wurde auf der Grundlage einer Aufzählung von Feststellungen, "Facts Sheet" genannt, durchgeführt, welche das Verbandsbüro für diese Zwecke mit Hilfe von Herrn Kelly aus dem Vereinigten Königreich, der ebenfalls an der FAO Konferenz teilnahm, ausgearbeitet hatte. Eine Ablichtung dieses "Facts Sheet", zusammen mit einer verbesserten und knapperen Fassung, die Herr Kelly nach der FAO Saatgutkonferenz ausgearbeitet hat, sind diesem Dokument beigelegt (Anlagen I und II).

3. Das Verbandsbüro ist ferner darüber unterrichtet worden, dass die Nützlichkeit des Sortenschutzes für Entwicklungsländer auch in einer Sitzung der Direktoren der internationalen Züchtungszentren besprochen worden sei, die im Juni dieses Jahres in Nigeria am Sitz der IITA (Internationales Institut für Tropische Landwirtschaft) stattgefunden hat. Eine niederländische Delegation, zu der auch Herr Heuver, der Vertreter der Niederlande im UPOV-Rat gehörte, nahm an dieser Sitzung teil, und das Verbandsbüro hat davon Kenntnis erhalten, dass eine weitere Sitzung dieser Art noch im Verlauf dieses Jahres in Mexiko stattfinden wird. Die niederländische Delegation arbeitet ein Dokument über die zur Diskussion stehende Frage für die Beratende Gruppe für die Internationale Landwirtschaftsforschung (Consultative Group on International Agricultural Research - CGIAR) aus; Ablichtungen hiervon werden vom Verbandsbüro nach Erhalt in Umlauf gesetzt werden.

4. Aufgrund einer Anregung der niederländischen Delegation und mit Zustimmung des Präsidenten des Rats und des Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ist die Frage der Bedeutung der Pflanzenzüchterrechte in Entwicklungsländern auch in den Entwurf der Tagesordnung für die kommende Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses aufgenommen worden. Auf diese Weise kann die Frage auch mit Vertretern der künftigen Verbandsstaaten erörtert werden, und es ist vielleicht möglich, ein abgestimmtes Vorgehen noch vor dem Symposium 1981, auf dem bestimmte Aspekte dieses Problems vor einem größeren Publikum erörtert werden, zu vereinbaren.

5. Die folgenden Beobachtungen des Verbandsbüros sollen als Diskussionsgrundlage im Verwaltungs- und Rechtsausschuss dienen. Sie werden auch dem Beratenden Ausschuss übersandt werden, gegebenenfalls in einer ergänzten oder einer im Licht der Erörterungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuss verbesserten Fassung.

Rolle der UPOV

6. Man ist sich allgemein darüber einig, dass die Frage, ob in einem Entwicklungsland Sortenschutz eingeführt werden sollte oder nicht, nur von diesem Land selbst entschieden werden soll und auch nur von ihm entschieden werden kann. UPOV und die Verbandsstaaten können in diesem Entscheidungsprozess nur Hilfestellung leisten, indem sie Informationen zur Verfügung stellen, Rat erteilen, und, wenn die Zweckmäßigkeit des Sortenschutzes bejaht wird, technische Hilfe bei der Ausarbeitung von Gesetzestexten, bei der Errichtung der notwendigen Institutionen sowie dadurch leisten, dass Fachleute in Dienststellen der Verbandsstaaten ausgebildet werden. In einigen Ländern können UPOV und die Verbandsstaaten auch dadurch Hilfe leisten, dass sie die Erörterung überhaupt erst in Gang setzen.

UPOV-Übereinkommen und Entwicklungsländer

7. Zu Beginn sollte festgestellt werden, dass das UPOV-Übereinkommen in der Annahme ausgearbeitet und UPOV in der Erwartung errichtet worden ist, dass sich der Sortenschutz im Laufe der Zeit über die ganze Welt ausbreitet. UPOV wurde als eine internationale Organisation mit einem weltweiten Mandat geplant und der Sortenschutz wurde als Konzept gesehen, das überall Nutzen bringt. Das UPOV-Übereinkommen wurde nicht auf Staaten mit einem bestimmten wirtschaftlichen System beschränkt, auch nicht auf Staaten, die bereits einen bestimmten Grad der Entwicklung erreicht haben. Keine Bestimmung des UPOV-Übereinkommens kann dahin ausgelegt werden, dass sie den Sortenschutz auf einen bestimmten Staatentyp einschränkt.

8. Die Ziele der UPOV und des UPOV-Übereinkommens werden in der Präambel des UPOV-Übereinkommens klar zum Ausdruck gebracht. An erster Stelle wird in der Präambel gesagt, dass die Vertragschliessenden Staaten des UPOV-Übereinkommens die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem weitesten Sinne fördern wollen. Landwirte und Gartenbauer sollen hochwertiges Saatgut der besten Sorten, die gezüchtet werden, zu ihrer Verfügung haben. Dies ist sicherlich ein Ziel, das auch Entwicklungsländer unterstützen können. Als zweites Ziel erwähnt die Präambel, dass der Schutz neuer Sorten auch den Interessen der Züchter dienen soll. Mit anderen Worten: Die Vertragschliessenden Staaten wollen den Züchtern ein gerechtes Entgelt für ihre Aufwendungen garantieren und sie hierdurch ermutigen, ihre züchterischen Tätigkeiten fortzusetzen. Auch die Schaffung von Gerechtigkeit in der Gesellschaft und die Belohnung von Initiative und Können werden kaum der Politik der Entwicklungsländer wider-

sprechen. Das Übereinkommen führt schliesslich aus, dass es notwendig sein könnte, die freie Ausübung der Züchterrechte im öffentlichen Interesse gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Auch dieser Grundsatz scheint in gleicher Weise für entwickelte wie für Entwicklungsländer von Bedeutung zu sein. Schliesslich wird ausgeführt, dass die Vertragsschliessenden Staaten des UPOV-Übereinkommens es als wünschenswert angesehen haben, dass die anstehenden Probleme nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden. Mit anderen Worten: Die Vertragsschliessenden Staaten wollten Übereinstimmung zwischen den verschiedenen nationalen Gesetzen erzielen. Eine solche Rechtsangleichung ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklungsländer, die, was hochqualifiziertes Saatgut anbetrifft, einerseits weitgehend von Einfuhren aus anderen Ländern abhängig sind, während es andererseits auch ihr Ziel ist, in der Zukunft Saatgut auszuführen. Denn unterschiedliche Rechtsvorschriften sind auf dem Gebiet des Sortenschutzes wie überall der Hauptfeind eines solchen Handels über die Grenzen hinweg. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass die Ziele des Sortenschutzsystems, wie es in dem UPOV-Übereinkommen und insbesondere in dessen Präambel seinen Ausdruck gefunden hat, voll vereinbar mit den Interessen der Entwicklungsländer sind.

9. Es sollte weiterhin angemerkt werden, dass ein wesentliches Ziel der Revision des UPOV-Übereinkommens durch die Diplomatische Konferenz von 1978 die Vermehrung der Zahl der Verbandsstaaten war. In einzelne Artikel des Revidierten Wortlauts wurden sogar besondere Vorschriften im Interesse der Entwicklungsländer, die Mitglieder der UPOV werden wollten, aufgenommen. Insoweit wird auf Artikel 4 Absatz 7 (Senkung der Mindestvoraussetzungen für Länder, die Verbandsstaaten der UPOV werden wollen) und auf Artikel 26 (Finanzen) verwiesen.

Mögliche Bedingungen für die Einführung von Sortenschutz in Entwicklungsländern

10. Es ist oft bemerkt worden, dass der Sortenschutz nicht am Beginn, sondern eher am Ende der Entwicklung eines Landes auf dem Landwirtschaftssektor steht. Es ist ausgeführt worden, dass die Infrastruktur des Landes einen bestimmten Grad erreicht haben muss. In dieser Hinsicht sind bestimmte Mindestvoraussetzungen erwähnt worden: Vorhandensein von einheimischen Züchtern, Vorhandensein eines funktionierenden Saatguthandels, Vorhandensein von gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Qualität von Saatgut und der Saatgutzertifizierung.

11. Es kann nicht bestritten werden, dass Sortenschutzrechte ihre optimale Wirksamkeit in einem Land entwickeln werden, in dem die Pflanzenzüchtung schon auf breiter Ebene praktiziert wird; dies war der Fall in den meisten gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV, als der Sortenschutz eingeführt wurde. In diesen Staaten stand der Sortenschutz in der Tat am Ende der Entwicklung. Indes können Pflanzenzüchterrechte auch eine nützliche Funktion in Ländern ausüben, in denen es bisher noch keine Pflanzenzüchtung gab. Wie dies in der Vergangenheit in einigen der gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten der Fall war, könnte die Einführung von Sortenschutz Personen, die sich bis dahin lediglich mit dem Vertrieb von Saatgut befasst haben, veranlassen, ihre Tätigkeiten auf die Pflanzenzüchtung zu erstrecken (siehe Murphy "Pflanzenzüchterrechte und die Verbesserung von Pflanzensorten" in den Aufzeichnungen über das Symposium von 1980 (UPOV-Veröffentlichung Nr. 336 (G) Seite 31)). Der Sortenschutz würde dort gleichsam der Schutzschild sein, unter dem Privatpersonen es wagen können, Investitionen für die Pflanzenzüchtung vorzunehmen. Selbst wenn zu Beginn hauptsächlich ausländische Züchter von dem System profitieren sollten, würden hierdurch die Aussichten erhöht, dass verbesserte Sorten in das Land gelangen und den nationalen Landwirten zur Verfügung stehen. Ausländische Züchter könnten ferner veranlasst werden, ihre Sorte in dem Land zu vermehren oder in einem grösseren Umfang, als sie dies bisher schon getan haben, zu vermehren, wodurch neue Arbeitsstellen geschaffen würden. Schliesslich zeigt die Erfahrung, dass die geschilderte Situation im Falle der Einführung des Sortenschutzes wahrscheinlich nicht lange andauern würde. Früher oder später wird der Erfolg der ausländischen Züchter für die Einheimischen einen Anreiz bilden, sich ebenfalls in der Pflanzenzüchtung zu versuchen (siehe Murphy a.a.O., Seite 33). Eine solche Entwicklung ist wenigstens dort zu erwarten, wo ausländische Züchter einzelne züchterische Tätigkeiten oder die Vermehrung in dem Lande selbst vornehmen; Angehörige dieses Landes werden dann auf der Arbeitsstelle die notwendige Ausbildung erhalten, um züchterische Tätigkeiten selbst ausüben zu können, und diese Angestellten werden dann den Nukleus der künftigen nationalen Züchter bilden. Die Tatsache, dass es in einem Entwick-

lungsland noch keine Züchter gibt, sollte somit dieses Land nicht entmutigen, Sortenschutz einzuführen. Die Entwicklungsländer sollten vielmehr die allgemeine Situation in ihrem Land überprüfen. Wenn sie sich in einer solchen Lage befinden, sollten sie prüfen i) ob es erwünscht ist, für auswärtige Züchter einen Anreiz zu schaffen, dass sie ihre wertvollen neuen Sorten in das Land einführen oder sogar besondere Züchtungsprogramme für dieses Land aufstellen; ii) ob es erwünscht ist, für ausländische Züchter einen Anreiz zu schaffen, dass sie in dem Land die Vermehrung durchführen oder verstärkt durchführen, oder iii) ob es wahrscheinlich ist, dass früher oder später als Ergebnis des angebotenen Schutzes oder aufgrund des Beispiels oder der Herausforderung durch die Tätigkeiten der ausländischen Züchter auch auf rein nationaler Ebene mit Züchtungsvorhaben begonnen wird.

12. Es ist ferner gesagt worden, dass ein Land wenigstens einen funktionierenden Saatguthandel haben sollte, bevor ein Sortenschutzsystem eingeführt wird. Auch hier muss wieder gesagt werden, dass ein Sortenschutzsystem bei Bestehen eines wohlfunktionierenden Saatguthandels eine grössere Wirksamkeit entfalten wird, als ohne einen solchen Handel; aber es ist auch möglich, dass der Sortenschutz eines der verschiedenen Elemente bilden wird, die helfen, einen Saatguthandel aufzubauen.

13. Die Tatsache, dass züchterische Tätigkeiten in einem bestimmten Land allein von Regierungsstellen durchgeführt werden, spricht nicht notwendigerweise gegen die Einführung von Sortenschutz. In den gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten machen auch die amtlichen Züchtungsinstitute von dem Sortenschutzsystem Gebrauch und schätzen dieses System selbst auf Gebieten, wo nicht gleichzeitig private Pflanzenzüchter tätig sind.

14. Es ist zuweilen gesagt worden, dass Züchterrechte nur dann erfolgreich sein werden, wenn sie von amtlichen Massnahmen zur Kontrolle der Saatgutqualität begleitet werden. Es kann nicht geleugnet werden, dass Pflanzenzüchter Vorteile aus der Existenz eines Systems der Saatgutqualitätskontrolle ziehen können. Auf der anderen Seite arbeitet das Sortenschutzrecht auch ohne ein solches unterstützendes System. Dies wird dadurch bewiesen, dass sich in keinem UPOV-Verbandsstaat die zur Kontrolle der Saatgutqualität eingeführten rechtlichen Bestimmungen auf das gesamte Pflanzenreich erstrecken. In den UPOV-Verbandsstaaten sind eine grosse Anzahl von Zierpflanzensorten dem Schutz zugänglich, obwohl die bestehenden rechtlichen Bestimmungen über die Kontrolle der Saatgutqualität auf sie nicht anwendbar sind. Ein Staat, der das UPOV-Übereinkommen bereits ratifiziert hat, hat sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht beabsichtigt, nach dem Beispiel der UPOV-Verbandsstaaten ein System der Saatgutqualitätskontrolle einzuführen.

15. Was für die Kontrolle der Saatgutqualität gesagt worden ist, kann auch für die Zertifizierung gesagt werden. Die Zertifizierung ist manchmal eine Hilfe für den Sortenschutzinhaber. Auf der anderen Seite kann nicht behauptet werden, dass ohne ein System der Saatgut-zertifizierung der Sortenschutz ohne Nutzen wäre.

16. Ein Sortenschutzsystem ist natürlich nur sinnvoll, wo zu erwarten ist, dass überhaupt mit Saatgut gehandelt wird. Dort wo im Interesse der Landwirtschaft über längere Zeiträume Saatgut unentgeltlich den Landwirten zur Verfügung gestellt wird, sei es durch internationale Züchtungszentren sei es durch nationale amtliche Institute oder von beiden Stellen, könnte die Existenz von Pflanzenzüchterrechten weniger erwünscht sein. Wo eine solche Situation besteht, sollte gleichwohl sorgfältig geprüft werden, ob die unentgeltliche Belieferung mit Saatgut eine dauernde Praxis darstellt oder nur für eine Übergangszeit vorgenommen wird. Ist das letztere der Fall, so könnte das Sortenschutzsystem als Anreiz zur Förderung der Pflanzenzüchtung eine nützliche Rolle spielen, indem es den Prozess des Übergangs zu normalen Handelsbeziehungen beschleunigt.

17. Obwohl nach Ansicht des Verbandsbüros bestimmte Unvollkommenheiten in der Infrastruktur des Landes auf dem Saatgutsektor nicht als absolute Schranke die Einführung eines Sortenschutzsystems angesehen werden können, sollte die UPOV, wenn sie um Rat gebeten wird, gleichwohl nicht verfehlen, auf die in den gegenwärtigen Verbandsstaaten bestehende gegenseitige Abhängigkeit von Züchterrechten und einer Reihe von flankierenden Massnahmen hinzuweisen, und sollte empfehlen, dass die Notwendigkeit für solche Massnahmen auch für das in Frage stehende Entwicklungsland geprüft wird. Die UPOV sollte auch jede den Entwicklungsländern angebotene Hilfe auf solche Massnahmen erstrecken.

Gründe, aus denen die UPOV an der Förderung des Sortenschutzes in Entwicklungsländern interessiert sein könnte

18. Die Einführung des Sortenschutzes in Entwicklungsländern würde zunächst einmal einen Vorteil für die Züchter darstellen, deren Interessen zu wahren eines der Ziele des UPOV-Übereinkommens ist. In den Ländern ohne Sortenschutz riskieren die Züchter, dass ihre Sorten von jederman ohne ihre Zustimmung und ohne die Zahlung von Lizenzgebühren hergestellt und vertrieben werden. Die Züchter wären noch nicht einmal in der Lage zu verhindern, dass eine geringe Qualität ihrer Sorte mit nachteiligen Auswirkungen für die Reputation der Sorte vertrieben wird. Weiterhin könnte Saatgut der geschützten Sorte aus Ländern, in denen kein Schutz gewährt wird, in andere Länder exportiert und dort vertrieben werden - in rechtlich zulässiger Weise in Ländern, in denen ebenfalls kein Sortenschutz besteht, und illegal in Ländern mit einem bestehenden Sortenschutz. Pflanzen der geschützten Sorte könnten in einem Land ohne Sortenschutz für Zwecke der Herstellung von Endprodukten (Schnittblumen, Obst) vermehrt werden, und diese können sodann ohne Zahlung von Lizenzgebühren an den Züchter in Länder mit Sortenschutz exportiert und dort verkauft werden. Dies könnte nur dort verhindert werden, wo in den letztgenannten Ländern das nationale Recht den Sortenschutz auf das Endprodukt erstreckt hat. Eine solche Entwicklung könnte nicht nur den Wert der betreffenden neuen Sorte unterminieren, sondern auch das gesamte System des Sortenschutzes illusorisch machen, wenigstens für eine Anzahl von Arten oder für bestimmte Gruppen von Pflanzen.

19. Der Schutz neuer Sorten durch wenigstens einzelne Entwicklungsländer könnte dazu beitragen, dass der Sortenschutz als Rechtsinstitut weltweite Anerkennung erhält. Pflanzenzüchterrechte gibt es noch nicht lange. Damit sie voll respektiert werden, müsste ihre Notwendigkeit oder jedenfalls ihre Nützlichkeit allgemein anerkannt werden. In einer Welt, in der die anderen bedeutenderen Rechtsinstitute, darunter die meisten anderen Schutzrechte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, eine fast weltweite Anerkennung gefunden haben, werden Pflanzenzüchterrechte schwerlich in gleicher Weise allgemein anerkannt werden (und auch allgemein respektiert werden), solange sie auf eine bestimmte Gruppe von Ländern beschränkt bleiben.

20. Eine der Hauptforderung der Aktivistengruppen, die gegen den Sortenschutz agitieren, ist es, dass der Sortenschutz nicht in Entwicklungsländer eingeführt werden sollte. Diese Tatsache sollte die UPOV nicht daran hindern, vorbehaltlos die Frage der Nützlichkeit solcher Rechte für Entwicklungsländer zu überprüfen. Auf der anderen Seite muss man die Gefahr sehen, dass jede unangemessene Zurückhaltung auf Seiten der UPOV, was die Entwicklungsländer anbetrifft, sicherlich dahin fehlausgelegt wird, dass der behauptete schädliche Charakter der Pflanzenzüchterrechte anerkannt wird; diese Schlussfolgerung könnten nicht nur die Aktivistengruppen ziehen. Ein solches Verhalten könnte diesen Gruppen helfen, eine allgemeine Überzeugung aufzubauen, dass Pflanzenzüchterrechte etwas Fragewürdiges sind, etwas, was nicht einmal deren Befürworter vor einer kritischen und aufmerksamen Öffentlichkeit offen zu verteidigen wagen. Hat sich eine solche allgemeine Überzeugung einmal festgesetzt, wird sie nicht auf Entwicklungsländer beschränkt bleiben, sondern auch auf andere Länder übergreifen.

21. UPOV ist die einzige zwischenstaatliche Einrichtung, die sich mit Züchterrechten befasst. Sie wird deshalb selbst von ihren Gegnern auf zwischenstaatlicher Ebene als der Sprecher für Züchterrechte anerkannt. Bleibt die UPOV aber eine Organisation, die nur eine kleine Gruppe entwickelter Staaten umfasst, so könnte es schwierig sein, diese Rolle aufrechtzuerhalten. Andere Organisationen könnten ihr diese Rolle streitig machen, und es ist nicht von ungefähr, dass bestimmte Aktivistengruppen bereits andere Organisationen aufgefordert haben, sich in die Diskussion einzuschalten (dies hat beispielsweise das Umweltverbundzentrum (Environmental Liaison Center) in Nairobi gefordert).

22. Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird anheimgegeben, die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Ansichten zu überprüfen und im Falle der Zustimmung zu unterstreichen.

ANLAGE I

TATSACHEN ÜBER ZÜCHTERRECHTE (NAIROBI)
(FACTS SHEET)

Das Rechtsinstitut der Züchterrechte (auch als Sortenschutz bezeichnet) hat bei den Leitern der internationalen Forschungszentren und anderen zu einer Reihe von Grundsatzfragen Anlass gegeben. Um Missverständnisse zu vermeiden, dürften die folgenden Klarstellungen und allgemeinen Erläuterungen angezeigt sein:

1. Pflanzenzüchterrechte werden aufgrund von Bestimmungen des nationalen Rechts erteilt. Nationale Rechte der UPOV-Verbandsstaaten (gegenwärtig: Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Israel, Italien, Niederlande, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich) folgen bestimmten allgemeinen Regeln, die in dem UPOV-Übereinkommen niedergelegt sind. Diese Regeln befassen sich hauptsächlich mit den Bedingungen, die als Voraussetzungen für den Schutz gefordert werden, mit den Bedingungen für die Nichtigerklärung oder den Verfall des gewährten Rechtes, mit dem Schutzzumfang, mit den Mindestschutzfristen, mit Beschränkungen in der Ausübung der anerkannten Rechte aus Gründen des öffentlichen Interesses, mit Fragen, die die Sortenbezeichnung betreffen, und mit der Unabhängigkeit des Schutzrechtssystems von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial.

2. Pflanzenzüchterrechte wollen zu Investitionen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtungen anreizen - sei es zu Investitionen durch die private Industrie, sei es durch Genossenschaften oder selbst durch öffentliche Stellen - und wollen auf diese Weise die Entwicklung besserer Sorten (d.h. Sorten von höherem Ertrag, höherer Qualität, höherer Resistenz gegen Schadorganismen oder Sorten, die auf andere Weise den Bedürfnissen des Menschen besser angepasst sind), fördern. Letztlich ist es das Ziel, die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft zu fördern. Der Anreiz wird dadurch geschaffen, dass nur der Inhaber des Züchterrechts - allerdings nur für eine beschränkte Zeitdauer - das ausschliessliche Recht besitzt, mit der Sorte Handel zu treiben oder anderen einen solchen Handel zu gestatten (hauptsächlich: Vermehrungsmaterial der Sorte zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs herzustellen oder Vermehrungsmaterial als solches zu vertreiben). Anderen wird die Genehmigung in der Regel im Wege einer Lizenz erteilt, die sie unter anderem zur Zahlung einer Lizenzgebühr verpflichtet. Diese ausschliessliche Stellung gibt dem Inhaber des Züchterrechts die Möglichkeit, ein gewisses Entgelt für seine Leistungen und Kapitalinvestitionen zu erzielen und auf diese Weise die Mittel für weitere züchterische Tätigkeiten zu erhalten. In den gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten, vor allen in denen, in denen Züchterrechte schon seit einiger Zeit erteilt werden, hat sich das Sortenschutzrecht als ein sehr wirksamer Anreiz für die Steigerung züchterischer Tätigkeiten im allgemeinen und besonders von züchterischen Tätigkeiten für dort bisher vernachlässigte Arten erwiesen.

3. Pflanzenzüchterrechte werden für Sorten erteilt, die für den Vertrieb bereit sind, nicht für "Züchtermaterial". Die neue Sorte muss homogen, beständig und reproduzierbar sein. Die Vermehrung kann nach einem vorbestimmten Zyklus stattfinden, wie beispielsweise bei Hybridsorten. Andererseits wäre Material in einem nicht selektierten Stadium, beispielsweise F₂-Material, einer selbstbefruchtenden Art, nicht schutzfähig.

4. Nur der Züchter (auch der Entdecker) der Sorte oder sein Rechtsnachfolger kann um Schutz nachsuchen. Wer Material einer von anderen gezüchteten Sorte erwirbt, ist nicht befugt, Schutz hierfür zu beantragen. In den meisten Rechten wird vermutet, dass der Sortenschutzanmelder der Züchter der Sorte oder sein Rechtsnachfolger ist. Sortenschutzgesetze enthalten in der Regel Rechtsbehelfe für Fälle, in denen ein Recht einer Person gewährt worden ist, die nicht der Züchter der Sorte oder dessen Rechtsnachfolger war.

5. Selbst Material einer Sorte, das durch ein Züchterrecht geschützt ist, kann als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen neuen Sorte und für den nachfolgenden Vertrieb dieser neuen Sorte dienen. Dies gilt natürlich auch für "Züchtermaterial" das noch nicht das Stadium einer Sorte erreicht hat und für das noch kein Schutz gewährt worden ist. Es kann deshalb niemals behauptet werden, dass Pflanzenzüchterrechte der Entwicklung neuer Sorten im Wege stehen oder den Fortschritt der Pflanzenzüchtung hemmen.

6. Pflanzenzüchterrechte werden nicht für eine Sorte gewährt, die bereits allgemein bekannt ist. Schutz kann nur erlangt werden, wenn die Sorte sich von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, unterscheidet. Ist Schutz für eine Sorte erteilt worden, die am Tag der Schutzrechtsanmeldung nicht in diesem Sinne unterscheidbar war, so muss das Recht für nichtig erklärt werden.

7. Um schutzfähig zu sein, muss die Sorte neu sein, d.h. sie darf vor gewissen Endterminen, die in dem Übereinkommen und den hierauf gestützten nationalen Rechten festgelegt worden sind, noch nicht gewerbsmässig vertrieben oder feilgehalten worden sein. Ein für eine Sorte erteiltes Recht, das nach diesen Regeln nicht neu war, muss für nichtig erklärt werden.

8. Das Züchterrechtssystem ist völlig freiwillig. Es ist Sache des Züchters einer neuen Sorte zu entscheiden, ob er um Schutz nachsuchen will oder nicht. Er kann nicht gezwungen werden, um Schutz nachzusuchen. Selbst für den Fall, dass er nicht um Schutz nachsucht, gibt es rechtliche Vorschriften, die andere daran hindern, sich die Sorte anzueignen und den Versuch zu unternehmen, für sich selbst Schutz zu erlangen. Nur wenn zwei Züchter gleichzeitig die "gleiche" Sorte züchten, ein sehr seltener Fall, könnte einer der Züchter nicht in der Lage sein, Schutz für seine Sorte zu erhalten, weil der andere bereits eine Schutzrechtsanmeldung eingereicht hat.

9. Es trifft in der Tat zu, dass eine Sorte, um geschützt werden zu können, homogen oder uniform sein muss. Dies ist notwendigerweise so, weil sonst die Grenzen des Ausschliessungsrechts nicht definiert werden könnten. Hieraus kann sich eine gewisse Verzögerung bei der Vermarktung der Sorte ergeben, aber es gibt auf der anderen Seite andere vom Sortenschutz unabhängige Zwänge, die den Züchter veranlassen, auf eine gewisse Uniformität der Sorte hinzuwirken. Nicht gleichmässige Sorten werden sich nicht verkaufen. Sicherlich verlangt es das Pflanzenzüchtersystem nicht, dass Sorten eine "nahezu genetische Reinheit erreichen, die nur bei ungefähr F₁₂ - F₁₄ erreicht wird", was kürzlich von einem Vertreter eines der internationalen Zentren behauptet wurde. Unter normalen Bedingungen wird bereits eine frühere Generation der Sorte als hinreichend uniform angesehen werden.

10. Pflanzenzüchterrechte werden oft mit nationalen oder internationalen Massnahmen verwechselt, die die Erzeugung, die Überwachung und den gewerblichen Vertrieb von Sorten regeln, wie verschiedene nationale Listen, die kanadischen Lizenzregeln, die Saatgutdirektiven der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gemeinsamen Kataloge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Jedwede nationale oder übernationale Regel für die Saatgutqualitätskontrolle, insbesondere diejenigen Regeln, die die Registrierung einer Sorte verlangen, bevor der gewerbsmässige Vertrieb gestattet wird, verfolgen andere Zwecke und befinden sich ausserhalb des Bereiches der Pflanzenzüchterrechte. Artikel 14 des UPOV-Übereinkommens stellt ausdrücklich fest, dass Pflanzenzüchterrechte unabhängig von solchen Massnahmen sein sollen, und die Vertragsstaaten der UPOV sollen soweit wie möglich vermeiden, dass die Anwendung des UPOV-Übereinkommens durch solche Massnahmen behindert wird. Oft gehörte Bemerkungen, dass Pflanzenzüchterrechte verhindern, dass nicht geschützte Sorte vertrieben werden, entbehren daher jeglicher Grundlage. Andererseits ist es erlaubt und in vielen Ländern üblich, die Verwaltung beider Systeme miteinander zu verbinden, beispielsweise die Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Uniformität und Beständigkeit sowohl für die Zwecke des Sortenschutzes als auch für die Zwecke von Massnahmen der Saatgutqualitätskontrolle durchzuführen.

11. Eine Sorte muss, um geschützt werden zu können, eine Bezeichnung erhalten, die ihre genetische Bezeichnung sein soll. Grundsätzlich soll die Sortenbezeichnung in allen UPOV-Verbandsstaaten gleich sein und soll immer verwendet werden, wenn mit Vermehrungsmaterial der Sorte gehandelt wird. Diese Regel dürfte für den Schutz des Verbrauchers notwendig sein und auch Vorteile für die internationalen Zentren bieten, indem sie ihnen hilft, die Gefahr der widerrechtlichen Aneignung ihrer Sorten zu überwachen.

12. Pflanzenzüchterrechte bedingen notwendigerweise einige administrative Massnahmen. Nach dem UPOV-Übereinkommen können Pflanzenzüchterrechte nicht gewährt werden, ohne dass die neue Sorte vorher daraufhin geprüft wird, ob sie die rechtlichen Voraussetzungen für den Schutz erfüllt, insbesondere ob sie unterscheidbar, homogen und beständig ist. Diese administrativen Massnahmen gewährleisten, dass das System nicht in der Weise missbraucht wird, die oft von den Kritikern dieses Systems aufgezeigt wird. Ein Land, das erwägt, Pflanzenzüchterrechte einzuführen, wird die möglichen Vorteile, welche sich aus grösseren Investitionen für die Pflanzenzüchtung und aus einer besseren Überwachung des Systems ergeben, mit den möglichen Verzögerungen, die eine Folge des Prüfungserfordernisses sind, abzuwägen haben.

13. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Pflanzenzüchterrechte ein Hindernis für den Austausch von genetischem Material darstellen. Sollte ein Züchtungsunternehmen aus geschäftlichen Erwägungen bestimmtes Material zurückhalten, weil es dieses für die Entwicklung neuer Sorten verwerten will, so würde es dies in gleicher Weise tun, wenn es kein Pflanzenzüchterrecht geben würde. Andererseits besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der sich aus Pflanzenzüchterrechten ergebende Schutz gewerbliche Unternehmen ermutigt, bei der Freigabe von Material oder bei der Zurverfügungstellung von Proben an Forschungszentren grosszügiger zu sein.

14. Natürlich machen die Züchter von dem Ergebnis der ihnen zugänglichen Grundlagenforschung Gebrauch. Dies trägt dazu bei, dass der Fortschritt, der der Grundlagenforschung zu danken ist, den Endverbraucher erreicht und dass er ihn in wirksamer Weise erreicht; denn der private Handel verfügt in der Regel hierzu über bessere Möglichkeiten als rein wissenschaftliche Einrichtungen. Natürlich erwarten alle mit gewerbmässiger Züchtung befasste Unternehmen, darunter auch die Genossenschaften und selbst öffentliche Institute, einen gewissen Gewinn; das bedeutet aber nicht, dass die Öffentlichkeit zweimal für die Entwicklung einer neuen Sorte zahlen müsste, das erste Mal an das Institut, das die Grundlagenforschung betreibt, und das zweite Mal an das Züchtungsunternehmen. Wenn ein Unternehmen aus Material, das von einem Forschungsinstitut entwickelt und freigegeben worden ist, eine Sorte herstellt, die schutzfähig ist, so muss es zusätzliche züchtereische Leistungen zur weiteren Entwicklung dieses Materials erbracht haben, und es wird ferner auch die Ausgaben für die Vermarktung der Sorte sowie für die Erhaltungszüchtung (eine Aufgabe, die zuweilen von öffentlichen Forschungsinstituten vernachlässigt wird) zu tragen haben.

15. In UPOV-Verbandsstaaten haben die Pflanzenzüchterrechte nicht die züchtereischen Tätigkeiten der öffentlichen Hand beseitigt. Es ist möglich, dass einige züchtereische Tätigkeiten, die früher von öffentlichen Instituten vorgenommen wurden, in den Bereich der privaten Züchter übergewechselt sind, wodurch die öffentlichen Institute in die Lage versetzt wurden, sich anderen wichtigen Tätigkeiten zu widmen. Es ist nicht zu erkennen, warum es frustrierend für in der öffentlichen Forschung tätigen Wissenschaftler sein sollte, wenn sie sehen, dass die Ergebnisse ihrer Arbeit von gewerbmässigen Züchtungsunternehmen einer praktischen Verwendung zugeführt werden, wie kürzlich von dem Vertreter eines Forschungszentrums behauptet wurde. Von der öffentlichen Hand getragene Grundlagenforschung wird nicht als Selbstzweck durchgeführt, sondern zum Wohl der Gesellschaft. Einmal wird die Grundlagenforschung in der Züchtung durchgeführt zum Wohle von jedermann, und nur in zweiter Linie im besonderen Interesse der Landwirte, schliesslich aber doch auch zum Wohle der saatgutproduzierenden Industrie und des Saathandels, die einen Teil der Volkswirtschaft des Landes bilden und somit auch zur Wohlfahrt des Landes beitragen.

16. In vielen UPOV-Verbandsstaaten gibt es öffentliche Züchtungsinstitute, die regelmässig Rechtsschutz für ihre Sorten erlangen. Dies ist völlig in Ordnung, wenn die Institute in der Lage sind, ihre Sorten zu erhalten und über die notwendige Erfahrung verfügen, sich auf dem gewerbmässigen Gebiet zu betätigen (beispielsweise hinreichend erfahren sind, um ihre Pflanzenzüchterrechte zu verteidigen und um Lizenzverträge auszuhandeln).

17. Obwohl das UPOV-System ursprünglich für Länder entworfen worden ist, in denen private Pflanzenzüchtung durchgeführt wird, und obwohl die Vorteile des Pflanzenzüchterrechtssystems sich in solchen Staaten eindeutiger zeigen, kann dennoch nicht gesagt werden, dass das System in Staaten, in denen nur öffentliche Züchtung durchgeführt sind, nutzlos ist. Zunächst einmal machen viele öffentliche Institute in UPOV-Verbandsstaaten umfangreichen Gebrauch von den Vorteilen, die ihnen das Pflanzenzüchterrecht bietet, das sie nämlich in die Lage versetzt, ihre Leistungen nachzuweisen, ihre Haushalte auszugleichen, und das ihnen eine gewisse Kontrolle darüber gestattet, wie ihre Sorten verwendet werden. Ferner zeigt das Beispiel einiger UPOV-Verbandsstaaten, dass eine private Pflanzenzüchtung für bestimmte Gattungen und Arten erst nach Einführung des Sortenschutzes aufgenommen worden ist. Die private Pflanzenzüchtung übte dann wiederum eine stimulierende Wirkung auf die öffentlichen Züchtungsinstitute aus. Im übrigen bietet das Züchterrechtssystem auch einen Anreiz, dass wertvolle neue Sorten, die in einem Land entwickelt worden sind, in andere Länder eingeführt werden.

18. Bisher verfügt die UPOV nicht über Verbandsstaaten, die als Entwicklungsländer bezeichnet werden können. In den Entwicklungsländern gibt es entweder keine Pflanzenzüchterrechte oder sie werden - in den wenigen Ausnahmefällen, wo es sie gibt - nur sehr beschränkt angewendet. Somit können Pflanzenzüchterrechte kaum verantwortlich gemacht werden für gelegentliche Beispiele eines Missbrauchs, der in den Entwicklungsländern beobachtet worden sein soll. Jede Kritik dieser Art dürfte somit ungerechtfertigt sein. Ob Pflanzenzüchterrechte in einem Entwicklungsland eingeführt werden sollten oder nicht, muss sorgsam geprüft werden. Ihre Einführung ist nur vernünftig, wo eine bestimmte Infrastruktur bereits besteht oder schnell geschaffen werden kann. UPOV und die UPOV-Verbandsstaaten sind stets bereit, Hilfe zu leisten, als Diskussionspartner zu dienen und Rat für die Einführung eines wirksamen Pflanzenzüchterrechts zu erteilen, wozu auch der Aufbau der notwendigen Infrastruktur zu rechnen ist. Obwohl UPOV und die UPOV-Verbandsstaaten an die Vorteile der Pflanzenzüchterrechte glauben, würden sie nie die Einführung solcher Rechte für Länder befürworten, von denen nicht zu erwarten ist, dass sich in absehbarer Zukunft die notwendige Grundlage für die wirksame Anwendung des Systems bieten werden.

19. In den gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten werden Pflanzenzüchterrechte nicht nur von Einzelzüchtern und genossenschaftlich organisierten Züchtern geschätzt. Es gibt auch Anhaltspunkte dafür, dass selbst rein landwirtschaftliche Organisationen auf eine Erstreckung des Pflanzenzüchterrechtssystems auf bestimmte Gattungen und Arten hingewirkt haben, um zu Investitionen durch private und öffentliche Stellen im Interesse der Züchtung neuer Sorten eben dieser Gattungen und Arten anzuregen. Dies scheint der beste Nachweis des Werts des Systems in den gegenwärtigen UPOV-Verbandsstaaten zu sein. Kritik von Sortenschutzrechten kommt oft aus Kreisen, die trotz der Bemühungen der UPOV und anderer unzureichend über das System informiert sind, und sie kommt sehr oft aus Kreisen, die überhaupt nichts oder wenig mit der Landwirtschaft zu tun haben.

[Anlage II folgt]

TATSACHEN ÜBER PFLANZENZÜCHTERRECHTE
(Knappe Fassung)

Verfasser: Mr. A.F. Kelly

PFLANZENZÜCHTERRECHTE
Antworten auf einige Ihrer Fragen

Nachfolgend finden Sie einige der wesentlichen Tatsachen über Pflanzenzüchterrechte (auch als Sortenschutz bezeichnet). Für eingehendere Informationen können Sie sich an die UPOV, 34, chemin des Colombettes, 1211 Genf 20, Schweiz, wenden.

Welche Staaten gewähren zur Zeit nach ihrem nationalen Recht Sortenschutz?

Argentinien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kenia, die Niederlande, Neuseeland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika.

Was ist die UPOV?

UPOV ist der Internationale Verband zum Schutz von Sortenzüchtungen. Mitglieder der UPOV sind die Staaten, die über nationale Rechte verfügen, die sich auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen stützen.

Warum wird Sortenschutz als notwendig angesehen?

Hauptsächlich um die Pflanzenzüchtung als lebenswichtige wirtschaftliche Tätigkeit zu fördern und Landwirten und Vermehrern Sorten zur Verfügung zu stellen, die folgende Vorteile aufweisen:

- i) besserer Ertrag;
- ii) bessere Qualität;
- iii) bessere Resistenz gegenüber schädigenden Einflüssen;
- iv) leichtere Erzeugung und
- v) klimatische Anpassung.

Auf welche Weise unterstützt der Sortenschutz die Pflanzenzüchtung?

Indem er dem Züchter einer neuen Pflanzensorte für eine beschränkte Zeit (normalerweise zwischen 15 bis 25 Jahren) bestimmte festgelegte Rechte gewährt, welche ihn in die Lage versetzen, Lizenzgebühren aus dem Verkauf von Vermehrungsmaterial (Saatgut) seiner Sorte zu erzielen. Dies gibt ihm die Gelegenheit, ein Entgelt für Investitionen zu erhalten, und ermutigt eine grössere Anzahl von Personen, in die Pflanzenzüchtung zu investieren.

Welche Erfordernisse müssen der Sortenschutzanmelder und seine Sorte erfüllen?

Der Anmelder muss der Züchter oder Entdecker der Sorte sein oder deren Rechtsnachfolger.

Die Sorte muss "neu" sein, d.h. sie darf vorbehaltlich gewisser Bedingungen, die im nationalen Recht festgelegt sind, im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung noch nicht auf den offenen Markt gebracht worden sein. Ausserdem muss nachgewiesen werden, dass die Sorte:

- i) sich von allen anderen bekannten Sorten unterscheidet;
- ii) hinreichend homogen ist und
- iii) in ihren wesentlichen Merkmalen während der nachfolgenden Vermehrungen, oder wo der Züchter einen Vermehrungszyklus festgesetzt hat, am Ende eines jeden Zyklus beständig ist.

Warum sind diese Kriterien aufgestellt worden?

Zum Vorteil des Züchters und des Benützers der Sorte. Der Züchter muss in der Lage sein, sein Recht auszuüben und zu verteidigen, während der Benützer des Materials sicher sein muss, dass die Sorte in der Lage ist, die Merkmale zu reproduzieren, die er für seine besonderen Zwecke benötigt. Für beide ist es wichtig, die Sorte als eine beständige Einheit zu identifizieren. Beachten Sie bitte, dass diese Kriterien reines "Züchtermaterial" in einem nichtselektierten Stadium ausschliessen.

Besteht ein Zwang für Züchter, die Erteilung von Sortenschutz für ihre neuen Sorten zu beantragen?

Nein; die Teilnahme an dem System ist völlig freiwillig; sobald ein Züchter sich allerdings entscheidet, seine Sorte zum Sortenschutz anzumelden, müssen er und seine Sorte den Regeln entsprechen, die hierfür im nationalen Recht festgelegt sind.

Gibt es eine Verbindung zwischen Pflanzenzüchterrechten und anderen nationalen Gesetzen, die den Saatgutvertrieb und die Qualität regeln?

Nein; das UPOV-Übereinkommen stellt ausdrücklich fest, dass Pflanzenzüchterrechte von solchen Massnahmen unabhängig sein sollen. Viele Verbandsstaaten finden es allerdings praktisch, die Verwaltung der Pflanzenzüchterrechte und der Saatgutgesetze zu kombinieren und gemeinsame Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchzuführen.

Tragen Pflanzenschützerrechte zum "Verlust" von genetischem Material bei?

Nein; die Einführung verbesserter Sorten auf Grund des Anreizes der Pflanzenzüchterrechte könnte sogar die genetische Basis erweitern. Genbanken und Pflanzenzüchterrechte sind zwei verschiedene Angelegenheiten und sollten nicht miteinander verwechselt werden. Nationale Stellen, die über die ganze Welt verteilt sind (ob es Sortenschutz gibt oder nicht), sind sich der Notwendigkeit zur Erhaltung genetischen Materials für die Zukunft wohl bewusst. Die FAO nennt zur Zeit 62 grössere nationale Saatgutlager, und viele andere werden errichtet.

Bilden Pflanzenzüchterrechte ein Hemmnis für den Austausch von genetischem Material?

Hierfür gibt es keinerlei Anzeichen. Falls ein Pflanzenzüchtungsunternehmen aus geschäftlichen Gründen Material zurückhalten will, weil es dies für künftige Züchtungsprogramme zu verwenden plant, so wird es dies auf jeden Fall tun, ob es Pflanzenzüchterrechte gibt oder nicht.

[Ende des Dokuments]